

Regierungsvorlage
Juni 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1813/8-2018

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011
geändert wird
I. Allgemeines**

1. Mit diesem Gesetzesentwurf werden die „Grundsatzbestimmungen“ der sog. „Kleinen Ökostrom-gesetznovelle“, BGBl. I Nr. 108/2017, ausgeführt. Daneben finden auch kleinere Änderungen, die die Anwendbarkeit des Gesetzes erleichtern sollen, etwa die Bereinigung von Redaktionsversehen oder die Hebung der Anzeigemoral bei der Fertigstellung, Berücksichtigung. Überdies werden terminologische Anpassungen wegen der Datenschutz-Grundverordnung der EU 2016/679 sowie des neuen (2.) Erwachsenenschutz-Gesetzes, BGBl. I Nr. 59/2017 vorgenommen.
2. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 5 iVm Art. 10 B-VG und diversen Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens.
3. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:
 - a) Rechnungshof:
Der Rechnungshof bemängelte die Darstellung der finanziellen Auswirkungen.
 - b) Kärntner Gemeindebund:
Der Kärntner Gemeindebund nahm den Gesetzesentwurf zur Kenntnis.
 - c) Kelag-Netz:
Der Gesetzesentwurf selbst findet „ungeteilte Zustimmung“.
Angeregt wird jedoch eine Ergänzung der Bestimmung des § 45 Abs. 2 K-EIWOG betreffend die Ausnahmen von der Anschlusspflicht nach dem Muster des § 40 Abs. 2 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005.
 - d) Bundesministerium für Forschung, Wirtschaft und Familie:
Das (ehemalige) BMFWF hat telefonisch auf einen Verweisungsfehler in Art. I Z 14-alt (§ 40 Abs. 1 lit. f) aufmerksam gemacht.
Die Anregungen der Kelag-Netz sowie des Bundesministeriums wurden in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Ergänzung wegen des neuen § 47a (Z 23 des Entwurfs).

2. Zu Z 2 (betreffend die Einleitung des § 3 Abs. 1):

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass sich viele der grundsatzgesetzlich vorgegebenen „Grundsatzbestimmungen“ ausschließlich auf das Bundesrecht beziehen, insbesondere auch die „gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen“ gemäß dem neuen § 16a EIWOG 2010.

3. Zu den Z 3 bis 8 (betreffend § 3 Abs. 1 Z 23a, 24a, 32a, 58, 66a und 83a):

Diese Bestimmungen entsprechen den Änderungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisations-gesetzes 2010 (EIWOG 2010) durch die Novelle BGBl. I Nr. 108/2007 (Art. 2 Z 7 bis 11 und 13 betreffend die Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 1 EIWOG 2010).

4. Zu Z 9 (betreffend § 3 Abs. 3):

Diese Bestimmung entspricht § 7 Abs. 1 Z 83 EIWOG 2010, in der Fassung des Art. 2 Z 12 der Novelle 2017. Die Ergänzung des § 7 Abs. 1 Z 83 des Grundsatzgesetzes wird dem § 3 als Abs. 3 angefügt, da Kärnten ohnehin über keine Straßenbahn verfügt.

5. Zu Z 10 (betreffend § 7 Abs. 2 lit. m):

Nach dem Muster des § 7 Abs. 1 Z 8 OÖ EIWOG 2006 sollen Überschuss- und Volleinspeiser verpflichtet werden, vor Antragstellung eine Stellungnahme des Netzbetreibers einzuholen.

6. Zu Z 11 und 32 (betreffend § 14 Abs. 1 und § 71 Abs. 3 lit. c):

Mit diesen Bestimmungen soll die fehlende Bereitschaft, die Fertigstellung der Erzeugungsanlagen bei der Behörde anzuzeigen, bekämpft werden. Nach dem Muster des § 12 Abs. 9 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 wird überdies vorgesehen, dass der Fertigstellungsanzeige eine Bescheinigung einer befugten Stelle darüber anzuschließen ist, dass die Auflagen eingehalten wurden. Diese Verpflichtung soll nur für neu in Betrieb zu nehmende Erzeugungsanlagen gelten (Art. II Abs. 2).

7. Zu den Z 12, 15, 17, 19, 21, 26, 27 und 31 (betreffend §§ 24 Abs. 1 lit. j, 30 Abs. 1 lit. I Z 3, 39 Abs. 3, 43 lit. a und j, 47 Abs. 3 lit. b, 58 Abs. 2 lit. a, 63 Abs. 1 und 67 Abs. 2):

Terminologische Anpassung an die neue Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 der EU soweit dies die Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung von Daten betrifft, die personenbezogen sein könnten.

8. Zu Z 13 (betreffend § 24 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung werden die Verpflichtungen der Netzbetreiber (der Übertragungs- und Verteilernetze), wie sie im Anhang XII der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU gegenüber hoch-effizienten KWK-Anlagen vorgesehen sind, und bisher noch nicht umgesetzt wurden, umgesetzt [vgl. das Pilotverfahren EUP (2017) 9200 wegen mangelhafter Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie sowie das Schreiben des (damaligen) Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 17.7.2007, GZ. BMWFV-551.950/015-III/1/2017]. Dies betrifft den Anhang XII lit. b Z i bis iii und lit. c sowie den Schlusssatz des Anhangs XII.

9. Zu Z 14 (betreffend § 28 Abs. 3):

Diese Bestimmung entspricht der Ergänzung des § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010 durch Art. 2 Z 17 der Novelle BGBl. I Nr. 108/2017.

10. Zu Z 16 (betreffend § 34 Abs. 4 lit. a Z 1):

Durch das sogenannte 2. Erwachsenen-Schutzgesetz wird der Begriff der „Eigenberechtigung“ obsolet. Gemäß § 865 Abs. 1 erster Satz ABGB ist die Geschäftsfähigkeit die Fähigkeit, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten. Aufgrund des Wortes „volle“ kann auf die Voraussetzung der Volljährigkeit verzichtet werden.

11. Zu Z 18 (betreffend § 40 Abs. 1 lit. f):

Berichtigung eines Redaktionsversehens (Fehlzitit).

12. Zu Z 20 (betreffend § 45 Abs. 2 lit. c und d):

Diese Bestimmung wird aufgrund einer Anregung der Kelag-Netz im Begutachtungsverfahren eingefügt. Die Formulierungsvorschläge lehnen sich dabei an § 40 Abs. 2 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 an, wobei zu ihnen im Detail Folgendes auszuführen ist:

Durch lit. c soll noch deutlicher als bisher klargestellt werden, was sich bereits aus § 45 Abs. 1 K-EIWOG ergibt: die Allgemeine Anschlusspflicht von Verteilernetzbetreibern besteht nur gegenüber Endverbraucher (§ 3 Abs. 1 Z 12 K-EIWOG) und Erzeugern, nicht aber gegenüber Anschlusswerbern, die ihrerseits Elektrizität an Dritte weiterverteilen, weil sie diese nicht für den Eigenverbrauch kaufen.

Gleichzeitig ist jedoch sicherzustellen, dass die Regelung mit § 42 Abs. 1 K-EIWOG korrespondiert, der Verteilernetzbetreibern das Recht zum Netzanschluss „unbeschadet der Bestimmungen über Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse“ einräumt. Von der Regelung der lit. c auszunehmen sind demnach jene Fälle, in denen eine Versorgung über eine Direktleitung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 8 K- EIWOG erfolgt, wobei wichtig ist zu erwähnen, dass Leitungen innerhalb von Wohnhäusern nicht als Direktleitungen gelten.

Die Ausnahme betreffend bestehende Netzanschlussverhältnisse ist hingegen historisch bedingt. Sie erklärt sich aus der Regelung des § 74 Abs. 1 K-EIWOG, wonach Unternehmen, die am 19. Februar 1999 (Inkrafttreten des Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 1999 bzw. der Elektrizitätsbinnenmarkt-richtlinie 96/92/EG) Elektrizität auf einer Betriebsstätte verteilt haben, auch dann als Endverbraucher im

Sinne des § 3 Abs. 1 Z 12 K-EIWOG gelten, wenn nicht sämtliche Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 49 K-EIWOG vorliegen. Soweit die betreffenden Netzanschlussverhältnisse erst nach dem 19. Februar 1999 geschaffen wurden, ist eine Weiterverteilung hingegen nicht zulässig und es besteht auch keine allgemeine Anschlusspflicht, weil der Anschlusswerber diesfalls eben nicht als Endverbraucher gilt.

Lit. d, wonach die allgemeine Anschlusspflicht entfallen soll, wenn dem Anschluss schwerwiegende sicherheitstechnische Bedenken entgegenstehen, trifft eine Klarstellung zu einem Punkt, der an sich selbstverständlich ist.

13. Zu Z 22 (betreffend § 47 Abs. 6):

Mit der neuen lit. b wird § 66 Abs. 2a EIWOG 2010, in der Fassung des Art. 2 Z 22 der Novelle BGBl. I Nr. 108/2017 ausgeführt. Aus Gründen der legislatischen Ökonomie wird diese Bestimmung dem Abs. 6 angefügt, da beide Bestimmungen Anlagen über 20 MW betreffen.

14. Zu Z 23 (betreffend § 47a):

Diese Bestimmung entspricht dem § 66a EIWOG 2010, eingefügt durch Art. 2 Z 23 der Novelle BGBl. I Nr. 108/2017.

15. Zu den Z 24 und 25 (betreffend § 50 Abs. 2 und § 52 Abs. 1):

Die KWK-Richtlinie wurde durch die Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU ersetzt.

Die Entscheidung der Kommission 2007/74/EG wurde zuerst durch den Durchführungsbeschluss 2011/877/EU und danach durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/2402 ersetzt.

Eine Verordnung (EU) löst trotz ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit eine unionsrechtliche Rechtsbereinigungsverpflichtung im nationalen Recht aus.

16. Zu den Z 29, 30 und 33 (betreffend § 65 Abs. 2 bis 6 und § 71 Abs. 3 lit. t):

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 108/2017 wurde § 88 Abs. 2 EIWOG 2010 von einer Grundsatzbestimmung in unmittelbar anwendbares Bundesrecht „umgewandelt“ (vgl. die Verfassungsbestimmung des § 1 iVm. Art. 2 Z 24).

Die Verordnungsermächtigung für die Datenerhebung wurde der Regulierungsbehörde übertragen. Ebenso besteht gemäß § 88 Abs. 2 nunmehr die Verpflichtung der Meldepflichtigen, die Daten ausschließlich an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Landesregierung bekommt von der Regulierungsbehörde jährlich einen zusammenfassenden Bericht und „bei Bedarf“ Zugang zu den landesspezifischen Daten. Dabei ist auf die Erfordernisse der Datenschutz-Grundverordnung der EU Bedacht zu nehmen.

Die Strafbestimmung des § 71 Abs. 3 lit. t des geltenden Gesetzes kann daher mangels Anwendungsbereich entfallen.

17. Zu den Z 34 und 36 (betreffend § 73 Abs. 2 lit. a und j):

Da die Verwaltungsverfahrensgesetze immer in der geltenden Fassung anzuwenden sind, können die Verweisungen auf das AVG und das Zustellgesetz entfallen. Damit wird wiederholten Anmerkungen des (ehemaligen) BKA-VD in Begutachtungsverfahren zu Landesgesetzen Rechnung getragen.

18. Zu Z 35 (betreffend § 73 Abs. 2 lit. b bis i):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze (Stand: RIS, 10.6.2018).

19. Zu den Z 37, 39, 41 und 42 (betreffend § 73 Abs. 3 lit. a und e, § 73 Abs. 5 lit. b und e):

Aktualisierung der Verweisungen auf Richtlinien (EU) und Verordnungen (EU) (Stand: RIS, 10.6.2018).

20. Zu Z 38 (betreffend § 73 Abs. 3 lit. b und c):

Die Verweisungen auf die KWK-Richtlinie und die Entscheidung 2007/74/EG sind obsolet und können daher entfallen (vgl. die Erläuterungen zu den Z 24 und 25).

21. Zu Z 40 (betreffend § 73 Abs. 4 lit. c):

Ergänzung der Verweisungen um die delegierte Verordnung (EU) 2015/2402 (vgl. die Erläuterungen zu den Z 24 und 25).

22. Zu Z 43 (betreffend § 73 Abs. 5 lit. f):

Ergänzung der Umsetzungshinweise um die Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (die gemäß dem BMWWF durch das geltende Recht umgesetzt ist).

23. Zu Art. II Abs. 2:

Zur Verhinderung einer verfassungswidrigen Rückwirkung der Strafbestimmungen wird klargestellt, dass § 14 Abs. 1-neu und § 71 Abs. 3 lit. c betreffend die Fertigstellungsanzeige nur für neu in Betrieb genommene Anlagen gelten.

III. Unionsrecht

Durch das Grundsatzgesetz werden (u.a.) die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EG, die Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU und die Richtlinie betreffend die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe 2014/94/EU (vollständig) umgesetzt.

Durch das vorliegende Gesetz werden jedenfalls die Energieeffizienz-Richtlinie (§ 24 Abs. 6) und die Richtlinie über alternative Kraftstoffe (Umsetzungshinweis) umgesetzt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist insgesamt eine Entlastung der Behörde (Landesregierung) bei den Berichtspflichten zu erwarten.

Für die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht ist kein Mehraufwand zu erwarten, da einerseits Strafbestimmungen entfallen, andererseits neue hinzukommen.

Durch eine allfällige Elektrizitätswirtschaftliche Genehmigungspflicht der neuen gemeinschaftlichen Anlagen gemäß § 16a EIWOG 2010 könnte allenfalls ein geringfügiger Mehraufwand auch für das Landesverwaltungsgericht eintreten.

Für Bund und Gemeinden ist kein Mehraufwand zu erwarten.

Seitens der zuständigen Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Landesregierung wurde mit Schreiben vom 17.10.2017, Zl. 08-ENR-610/2013(038/2017), zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes ergänzend Folgendes mitgeteilt:

„Da die Regelungen hinsichtlich der „Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage“ (§ 16a EIWOG) ausschließlich dem EIWOG und nicht dem K-EIWOG unterliegt, geht die Behörde aufgrund der Zuständigkeitsbestimmung des § 89 EIWOG davon aus, dass die für unmittelbar anzuwendende bundesrechtliche Bestimmungen zuständige Regulierungsbehörde allein für die Vollziehung zuständig ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind daher finanzielle Mehraufwendungen durch diese Novelle für die ha. Behörde nicht erkennbar. Ein Mehraufwand ist zwar durch die Bearbeitung der Fertigstellungsmeldungen zu erwarten, jedoch gleicht sich dies durch den Wegfall der Berichtspflichten aus.“